

Gerichte als »Kunstverständige« von Fall zu Fall entscheiden zu lassen, wird als willkürlich und, weil auf keinem die Natur der Photographie ins Auge fassenden Kennzeichen beruhend, als zu gefährlich immer mehr verlassen. Der Gesetzgeber bequemt sich immer häufiger dazu, in einem und demselben Gesetze den Schutz der Photographie mit demjenigen der übrigen Geisteswerke zu regeln.

III.

Diese eben dargelegte Regelung verdient als Postulat der Zukunft für die internationale und nationale Rechtsgestaltung den Sieg zu erringen. Auf die im nächsten Herbst in Berlin zusammentretende Konferenz zur Revision der Berner Konvention hin wird von den Interessentengruppen die Aufnahme der Photographien in die Aufzählung der im Art. 4 der Konvention als schutzfähig erklärten Werke verlangt; würde diesem Begehren entsprochen, dann hätten die Photographien in jedem Verbandsland, auch in Schweden und Norwegen, Anspruch auf den Schutz nach den Landesgesetzen, welcher Art dieser Schutz auch sei.*)

Für die Revision des schweizerischen Gesetzes von 1883 aber, die nach der Berliner Konferenz kommen wird, empfiehlt es sich, ebenfalls die Gleichbehandlung mit den übrigen Werken zu verlangen. Die Autoren von Werken der Photographie sollen den vollen Schutz dieses Gesetzes genießen, die Autoren, die als verantwortliche Veranstalter der Aufnahme Urheberrecht schaffen und nicht bloß, wie bisher, die ursprünglichen photographischen Objekte. Der Besteller erwirbt mit der Bezahlung der Photokopien an diesen noch kein Vervielfältigungsrecht; letzteres gehört dem Schöpfer des Bildes, der auch das Klischee im realen Eigentum hat; freilich soll er dieses Recht an bestellten Porträts nur unter Kontrolle des Bestellers, also gewissermaßen unter Belastung mit einem Servitut des Bestellers, ausüben können. Und da Besteller und dargestellte Personen (Modelle) oft nicht zusammenfallen, so ist der nachgebildeten Person kraft ihres Persönlichkeitsrechtes ein Einspruch gegen jede mißbräuchliche Wiedergabe oder Verwendung ihres Porträts fortan zu wahren.

Besonders ist aber auf Beseitigung der lästigen Förmlichkeiten hinzuwirken, die übrigens im Rechtsleben der Union immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden sollen. Die schweizerischen Photographen sind nicht schlechter zu stellen als die deutschen, deren Landesgesetze die Förmlichkeiten abgeschafft haben und die nun ohne solche vollen schweizerischen Rechtsschutz genießen. Wenn übrigens die Photographien auf die gleiche Rechtsstufe gesetzt werden wie die anderen Werke, so haben die Förmlichkeiten keinen Sinn mehr.

Diese Gleichbehandlung schließt aber auch die Aufhebung der jetzigen kurzen Schutzfrist in sich. Die Ausdehnung der Frist auf die allen anderen Werken zugebilligte Dauer involviert nicht nur eine große Vereinfachung, viel größere Rechte im internationalen Verkehr in denjenigen Ländern, wo eine ähnliche weitgehende Schutzfrist besteht und damit größere Sicherheit des Verlages von Photographien, sondern auch die Möglichkeit, gerade jene älteren Photographien, die heute im Zeichen des Heimatschutzes bedeutend größeren Wert erlangt haben oder erlangen, vor der schrankenlosen Benützung durch den Herrn Jedermann zu bewahren. Die ganze Gattung der Photographien, die Kunstwerke wiedergeben, ist schon jetzt so lange geschützt, wie die Kunstwerke selbst und es hat sich aus diesem verlängerten Schutz nie irgendeine Unzukömmlichkeit ergeben.

Erst wenn die verschiedenen, an der Erzeugung von

*) Wurde inzwischen so beschlossen (vergl. 1908 Nr. 272 d. Bl. S. 13476: Artikel 3 der revidierten Berner Konvention.) Red.

Geisteswerken beteiligten Arbeiter sich zusammenschließen und kleinliche Rivalitäten gegenüber den »Gehilfen der schönen Künste« vergessen, wird es möglich sein, gegen den gemeinsamen Feind der Parasiten und Nachbildner mit gleichen Waffen energisch vorzugehen und jedem das Seine zu geben. Es handelt sich durchaus nicht darum, nur materielle Vorteile anzustreben, sondern darum, die Ehrlichkeit in der Arbeit, die Würde des Standes und damit die süße, aber so schwer zu verwirklichende Unabhängigkeit zu sichern.

Neuigkeiten des russischen Büchermarkts.

Mitgeteilt von W. Hensel.

(Vgl. Nr. 19, 21, 22, 73, 74, 102, 141, 163, 165, 166, 193, 194, 248 d. Bl.)

Pg. = St. Petersburg, M. = Moskau. P. f. = Preis fehlt.

- Abramowitsch, N., Literarisch-kritische Skizzen. 1. Buch. Die schaffende Kraft und das Leben. 8°. 304 S. Pg. 1 R. 25 R.
 Adreßkalender des Kurländischen Gouvernements. 8°. 309 S. Mitau. 1 R. 50 R.
 Adreßkalender der Landwirtschaftsgesellschaften. (Ergänzungen zum 1. u. 2. Teil.) 8°. 132 S. Pg. P. f.
 Afanassjew, G., Historische und wirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I u. II. 8°. 1054 S. m. 2 Portr. Kijew. 1 R. 50 R.
 Aichenwald, J., Puschkin. 8°. 142 S. M. 80 R.
 — Silhouetten russischer Schriftsteller. Vfg. 1. 2. verm. u. verb. Aufl. 8°. 371 S. M. 2 R. 10 R.
 Akten und Dokumente zur Geschichte der Kijewischen Akademie. 2. Abteilg. (1721—1795.) Bd. V. Die Regierung der Kaiserin Katharina II. Der Kijewische Metropolit Samuel Mislawskij. Mit Einleitung u. Anmerkungen von N. Petrow. 8°. 678 S. Kijew. 3 R. 50 R.
 Alferow, A., und A. Grusinsij, Die vorpetrinische Literatur und Volkspoesie. Texte, Übersetzungen, Anmerkungen, Wörterbuch. 3. Aufl. 8°. 486 S. mit 14 Illustr. M. 1 R. 50 R.
 Alleanow, D., und A. Swerew, Die byzantinischen Kirchenmelodien für vierstimmigen gemischten Chor. 4°. 13 S. M. 75 R.
 Almanach des Gouvernements Plogt für 1908. 16°. 311 S. Plogt. 1 R. 25 R.
 Altertümer, Orientalische. Arbeiten der Orientalischen Kommission der Kaiserlichen Moskauer Archäologischen Gesellschaft. Bd. 3. Vfg. 2. 4°. 106 S. u. 113 Tafeln. Pg. P. f.
 Amfiteatrow, A., Göpéndämmerung. 2. Teil. Der Bauernkrieg. 8°. 404 S. Pg. 1 R. 50 R.
 Andrejew, L., Gesammelte Werke. Bd. 5. 8°. 280 S. u. Portr. Pg. 1 R. 25 R.
 Andriaschew, A., Lehrbuch der rationellen Bienenzucht, nebst Kalender und Tabellen. 7. Aufl. Mit Porträt und Lebensskizze des Verfassers. 8°. 554 S. Kijew. 1 R. 50 R.
 Anfragen in der Reichsduma, die Verwaltung Finnlands betreffend. 8°. 306 S. Pg. 1 R.
 Annalen der Arbeiten der Kaiserlichen Archäographischen Kommission im Jahre 1906. Vfg. 19. 8°. 544 S. Pg. 2 R.
 Annalen der historisch-genealogischen Gesellschaft in Moskau. 1908. Vfg. 3. 8°. 28 S. M. P. f.
 Arbeiten der Jaroslawischen gelehrten Archiv-Kommission. 5. Buch. Akten der Provinzialkanzlei von Uglitsch (1719—1726). 8°. 508 S. M. P. f.
 — der russischen entomologischen Gesellschaft in St. Petersburg. Bd. XXXVIII. N. 4. 8°. 866 S. mit 2 Tafeln Abbildgn. u. 25 Textillustrationen. Pg. 3 R.
 — Die, der ersten allrussischen Versammlung der praktischen Geologen, vom 8.—16. Februar 1903 in St. Petersburg. 8°. 653 S. mit 16 Tafeln u. 43 Abbildgn. Pg. 8 R.
 — der kaiserlichen Petersburger Naturforschergesellschaft. Vfg. 2. Abteilung für Zoologie und Physiologie. 8°. 300 S. Mit Abbildgn. u. 4 Tafeln. Band XXXVIII. Pg. 2 R. 50 R.
 — der Abteilung Troitzko-Slawst der Amur-Sektion der Kaiserlich Russischen Geographischen Gesellschaft. Band IX. Vfg. 1. 8°. 87 S. Pg. P. f.
 Arsenjew, S., Erzählungen aus der Geschichte der westlichen Grenzländer Rußlands. Vfg. 1. Littauen und das baltische